Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Aktenzeichen:
7/9 RV 170/58

Verkündet
am 28. Juni 1961

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 28. Juni 1961, an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. B e r n d t
als Vorsitzender,
Bundesrichter Dr. K l ä ß und
Bundesrichter Dr. K r e b s
als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichter H a b b e und
Bundessozialrichter R e i n k ö s t e r
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 14. November 1957 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e :

I.

Der Kläger bezog wegen einer Unfallverletzung im ersten Weltkrieg eine Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 5o v.H. Auf Grund einer Nachuntersuchung setzte das Versorgungsamt (VersorgA) durch Bescheid vom 2o. August 1953 die Rente auf 3o v.H. herab. Mit seiner Klage begehrte der Kläger Weiterzahlung der Rente von 50 v.H. In der mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht (SG) stellte der Kläger den Antrag, den Bescheid des VersorgA vom 2o. August 1953 abzuändern und den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger ab 1. Oktober 1953 unter Berücksichtigung des § 30 Abs. 1 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) eine Rente nach einer MdE von mehr als 30 v.H. zu zahlen. Das SG wies die Klage ab (Urteil vom 25. November 1955), das Landessozialgericht (LSG) verwarf die Berufung als unzulässig (Urteil vom 14. November 1957). Es war der Auffassung, der Antrag der Klage sei in der mündlichen Verhandlung geändert worden; es sei dem Kläger im sozialgerichtlichen Verfahren nicht mehr auf die Schwerbeschädigteneigenschaft, sondern darauf angekommen, daß die MdE mit wenigstens 40 v.H. bemessen werde. Wenn der Kläger seinen ursprünglichen Antrag hätte aufrechterhalten wollen, so hätte er dies zum Ausdruck bringen müssen. Hinzu komme, daß in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils weder von einer MdE um 5o v.H. noch von der Schwerbeschädigteneigenschaft die Rede sei. Die Berufung sei daher nach § 148 Nr. 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) unzulässig. Die Zulässigkeit ergebe sich auch nicht aus § 150 Nr. 2 SGG. Selbst wenn es der Vorsitzende unterlassen habe, auf die Stellung eines sachdienlichen Antrags hinzuwirken, so liege kein wesentlicher Mangel des Verfahrens vor. Denn ein solcher sei nur gegeben, wenn der Verstoß zur Folge habe, daß es an einer ordnungsgemäßen Grundlage für die Urteilsfällung

-3-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

fehle. Der Kläger könne die Zulässigkeit der Berufung auch nicht dadurch herbeiführen, daß er nunmehr im Berufungsverfahren wieder eine Rente nach einer MdE um 5o v.H. begehre. Das LSG ließ die Revision zu.

Gegen das am 3. Februar 1958 zugestellte Urteil legte der Kläger am 11. Februar 1958 Revision ein und begründete sein Rechtsmittel im gleichen Schriftsatz.

Er ist der Auffassung, das LSG habe gegen § 148 Nr. 3 SGG aF verstoßen. Denn die Berufung sei zulässig gewesen, weil das Urteil der ersten Instanz die Schwerbeschädigteneigenschaft betroffen habe. Er habe die Herabsetzung seiner Rente auf 30 v.H. angefochten und Gewährung einer Versorgung nach einer MdE um 50 v.H. wie bisher beantragt. Wenn er seinen Klagantrag in der mündlichen Verhandlung vor dem SG ungenau dahingehend gestellt habe, Rente nach einer MdE von mehr als 30 v.H. zu zahlen, so folge daraus nur eine Beschränkung des erhobenen Anspruchs nach unten, aber nicht nach oben. Zum mindesten liege aber ein Mangel des sozialgerichtlichen Verfahrens vor, weil der Vorsitzende es unterlassen habe, auf eine klare Antragstellung hinzuwirken.

Der Kläger beantragt,
das Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 14. November 1957 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

II.

Die durch die Zulassung statthafte, auch form- und fristgerecht eingelegte Revision ist begründet, weil das LSG die Berufung zu Unrecht als unzulässig verworfen hat.

Maßgebend für die Zulässigkeit der Berufung ist, weil das Rechtsmittel vor dem 1. Juli 1958 eingelegt worden ist, nach § 148 Abs. 3 SGG aF der Inhalt des Urteils, nicht aber die Beschwer der Parteien oder das Berufungsbegehren (vgl. BSG 1, 225; 3, 217). Denn das Zweite Gesetz zur Änderung des SGG vom 25. Juni 1958 (BGBl. I 409) ist auf Prozeßhandlungen, die vor seinem Inkrafttreten abgeschlossen waren, wie die Einlegung einer Berufung, nicht anwendbar (BSG 8, 135). Inhalt des erstinstanzlichen Urteils war nicht, wie das LSG meint, die Frage, ob dem Kläger eine Rente nach einer MdE um 30 oder 40 v.H. zusteht, sondern die, ob er eine Rente von 30 oder 50 v.H. fordern kann. Denn das SG bemerkt zu Beginn seiner Entscheidungsgründe ausdrücklich, daß die Herabsetzung der Rente von 50 auf 30 v.H. sachlich nicht zu beanstanden war. Dies steht auch mit dem von dem Kläger in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag im Einklang. Der Kläger bezog schon eine Rente nach einer MdE um 30 v.H. und verlangte nach seiner Klageschrift 50 v.H. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß der Kläger nunmehr nur 40 v.H. begehrte. Der Kläger hat seinen Anspruch nur nach unten beschränkt, aber nicht nach oben, insbesondere, weil er ein berufliches Betroffensein (§ 30 Abs. 1 Satz 2 BVG) geltend machte. Keinesfalls ist aus diesem Antrag zu entnehmen, daß er ihn auf eine Rente von 40 v.H. beschränken wollte. Das LSG hat daher den Antrag des Klägers unrichtig ausgelegt. Es handelt sich dabei nicht um eine tatsächliche Feststellung, sondern um eine unzutreffende rechtliche Würdigung des von ihm durch Verweisung auf

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

die Akten des SG festgestellten Sachverhalts. Die Schwerbeschädigteneigenschaft, die sich nicht nach dem Schwerbeschädigtengesetz (SchwBG), sondern nach § 29 Abs. 2 BVG - MdE um 50 v.H. oder mehr - richtet (vgl. BSG 6, 99), war daher streitig und die Berufung nach § 148 Nr. 3 SGG aF statthaft. Das Urteil des LSG ist deshalb aufzuheben.

Weil das LSG keine tatsächlichen Feststellungen getroffen hat, konnte der Senat nicht abschließend entscheiden, sondern mußte den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen (§ 170 Abs. 2 und 4 SGG).

Dem abschließenden Urteil bleibt auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens überlassen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS